

Bundesgesetz,

die

Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen betreffend.

(Vom 21. Christmonat 1850).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

beschließt:

Artikel 1. Die Scharfschützen sind zu bewaffnen,
wie folgt:

a. mit einem Stuzer sammt Bajonett,

Der Lauf soll 28 Zoll lang und mit Zügen, die auf 3 Fuß eine Windung machen, versehen sein. Das Kaliber ist $3\frac{1}{2}$ Linien; das Geschos eine Spitzkugel. Der Durchmesser des Laufes bei der Schwanzschraube beträgt 8 Linien 6 Punkte, und bei der Mündung 6 Linien 6 Punkte. Das Absehen soll zum Verstellen eingerichtet und mit Eintheilungen versehen sein, welche den Entfernungen von 200 bis 1000 Schritten entsprechen.

Das Schloß mit Perkussion und Feldstecher.

Das Bajonett 17 Zoll lang.

Das Gewicht des Stuzers darf $9\frac{1}{2}$ bis 10 Pfund betragen.

b. mit einem Weidmesser.

Gerade, flache Klinge, mit nur einer Schneide; Griff ohne Bügel, mit einer Parirstange; Scheide von schwarzem Leder mit einem Mundstück und einem Stiefel von Messing.

Art. 2. Das Lederzeug der Scharfschützen besteht aus:

a. einem Stuzerriemen von schwarzem Leder;

- b. einer Bajonettseide von schwarzem Leder;
- c. einem Weidmesser kuppel von schwarzem Leder, mit einer Tasche für das Weidmesser und einer solchen für die Bajonettseide;
- d. einer Weidtasche, mit Tragriemen, aus schwarzem Leder, inwendig mit Abtheilungen versehen zur Versorgung der Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Art. 3. Die nähern Bestimmungen, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen werden durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement festgesetzt. Derselbe wird ermächtigt, das bisherige System der Stuzer mit dem neuen Systeme durch zweckmäßige Vorschriften möglichst in Einklang zu bringen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches die §§. 17—24 des Reglements vom 20. August 1842 aufgehoben werden, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Christmonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Christmonat 1850.

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Bundesgesetz, die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen betreffend. (Vom 21. Christmonat 1850).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1850
Date	
Data	
Seite	881-883
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.